



028/9244

## Satzung der Stadt Pottenstein zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 02.03.2016

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

### § 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags vom 25. Februar 1980, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 07.08.2001, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Beitragssatz beträgt mit Wirkung vom 01.01.2017 3 v.H. und mit Wirkung vom 01.01.2018 4 v.H.“

2. § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem durch Schätzung zu ermittelnden branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

Anteil	Mit Wirkung vom 01.01.2017	Mit Wirkung vom 01.01.2018
0 – 5 v.H.	0,0375 v.H.	0,05 v.H.
Über 5 – 10 v.H.	0,1125 v.H.	0,15 v.H.
Über 10 – 15 v.H.	0,1875 v.H.	0,25 v.H.
Über 15 – 20 v.H.	0,2625 v.H.	0,35 v.H.
Über 20 v.H.	0,375 v.H.	0,5 v.H.

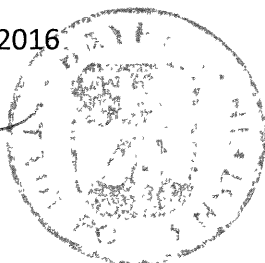
3. Der in § 5 Abs. 3 genannte Betrag 1.500,00 € wird durch 2.500,00 € ersetzt.

### § 2


Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Pottenstein, den 02.03.2016

Frühbeißer  
Erster Bürgermeister



**Verfahrensvermerk:**

Satzungsbeschluss:	Stadtrat am 29. Februar 2016, TOP ö-6
Genehmigung:	Entfällt
Bekanntmachung:	Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein Nr. 03/2016 vom 18. März 2016 auf Seite 11 veröffentlicht.
Pottenstein, den 18. März 2016	STADT POTTENSTEIN  Frühbeißer, Erster Bürgermeister

## Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages

### 3. Änderung der Satzung

Die Fremdenverkehrsabgabe dient neben dem Kurbeitrag der Abgeltung der von der Gemeinde für die Förderung des Fremdenverkehrs gemachten Aufwendungen. Er ist eine Abgabe, die in Gemeinden, in denen die Zahl der Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, von denjenigen selbständig Tätigen erhoben wird, die aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile ziehen können. Dabei wird von der Erwägung ausgegangen, dass zu den kommunalen Aufwendungen für den Fremdenverkehr der Personenkreis besonders beitragen soll, der aus dem Fremdenverkehr wirtschaftlichen Nutzen zieht und daher durch die kommunalen Aufwendungen für den Fremdenverkehr begünstigt wird. Voraussetzung für die Erhebung ist eine gemeindliche Fremdenverkehrsabgabebesatzung.

Der Fremdenverkehrsbeitrag wird neben dem Kurbeitrag erhoben. Ohne diese Einnahmen wären kommunale Aktivitäten zur Förderung des Fremdenverkehrs nicht möglich.

Während die Stadt Pottenstein den Kurbeitrag (dieser wird von den Gästen beglichen) entsprechend der sehr positiven Weiterentwicklung des Tourismusangebots im Gemeindebereich immer wieder angepasst hat, fand eine Nachregulierung des Fremdenverkehrsbeitrages (diesen leisten die vorteilsnehmenden Betriebe) seit 1971 nicht statt. Eine Umfrage bei verschiedenen anderen Fremdenverkehrsorten hatte hierzu ergeben, dass diese seit längerem weitaus höhere Sätze festgelegt haben.

Durch den Stadtrat wurde daher in der Sitzung am 29. Februar 2016 eine Anpassung der Beitragssätze in zwei Stufen zum 01.01.2017 und 01.01.2018 beschlossen. Die hierzu erlassene Satzung zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 02.03.2016 wird nachfolgend veröffentlicht.

Pottenstein, den 8. März 2016

gez.

Frühbeißer

Erster Bürgermeister

### Satzung der Stadt Pottenstein zur 3. Änderung der Satzung zur Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 02.03.2016

Die Stadt Pottenstein erlässt aufgrund des Art. 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages vom 25. Februar 1980, zuletzt geändert mit der 2. Änderungssatzung vom 07.08.2001, wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„Der Beitragssatz beträgt mit Wirkung vom 01.01.2017 3 v.H. und mit Wirkung vom 01.01.2018 4 v.H.“

- § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:  
„Der Mindestbeitragssatz beträgt bei einem durch Schätzung zu ermittelnden branchendurchschnittlichen Anteil des Gewinns am Umsatz von

Anteil	Mit Wirkung vom 01.01.2017	Mit Wirkung vom 01.01.2018
0 – 5 v.H.	0,0375 v.H.	0,05 v.H.
Über 5 – 10 v.H.	0,1125 v.H.	0,15 v.H.
Über 10 – 15 v.H.	0,1875 v.H.	0,25 v.H.
Über 15 – 20 v.H.	0,2625 v.H.	0,35 v.H.
Über 20 v.H.	0,375 v.H.	0,5 v.H.

- Der in § 5 Abs. 3 genannte Betrag 1.500,00 € wird durch 2.500,00 € ersetzt.

#### § 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Pottenstein, den 02.03.2016

gez.

Frühbeißer

Erster Bürgermeister

## Aktuelles aus dem Tourismusbüro

### 13. Pottensteiner Gesundheitstage

Das ausführliche Programm zu den 13. Pottensteiner Gesundheitstagen vom 4. bis 17. April liegt kostenlos im Tourismusbüro zur Mitnahme auf. Bitte machen Sie regen Gebrauch davon und geben die Programme gerne an interessierte Bekannte weiter.

### Aktuelles Prospektmaterial

Die aktuellen Prospekte für 2016 sind nun nahezu komplett im Tourismusbüro vorrätig. Helfen Sie dazu, unsere Lagerbestände rasch zu absorbieren.

### Meldescheine abholen

Alle Gastgeber weisen wir darauf hin, sich vor Beginn der Saison mit der benötigten Anzahl an Meldescheinvordrucken auszustatten.

### Wanderkarte Pottenstein in der 7. Auflage erschienen

Seit kurzem gibt es die 7. Auflage der Wanderkarte Pottenstein 1:25.000. Neu darin sind die Linien des VGN – eine weitere durchaus wichtige Information für alle Wanderer. Die Karte ist zum Preis von 4,00 € im Tourismusbüro, an der Tankstelle oder im Kaufhaus Seyferth Pottenstein erhältlich.

### Touristik-Informations-System

Nach Umstellung der Pottensteiner Internetseiten kommen die ersten Buchungsanfragen über das neue Zimmer- und Wohnungsvermittlungsprogramm direkt an die Gastgeber. Wir bieten allen Gastgebern, die noch nicht vermittelbar sind, wiederum an, sich an dem Programm zu beteiligen. Die entsprechende Vereinbarung ist mit dem Tourismusbüro abzuschließen. Unser Team berät Sie gerne.